

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rees

§ 1

Einberufung der Beiratssitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates - im Falle der Verhinderung der/die Vertreter(in) - beruft die Beiratssitzung 2-mal jährlich ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Beiratsmitglieder.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

§ 3

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies baldmöglichst dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Ist ein Vertreter bestellt, so hat das Mitglied die Einladung unverzüglich bei Bekanntwerden der Verhinderung an diesen weiter zu leiten.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende des Beirates leitet die Sitzung des Beirates.
- (2) Im Falle der Verhinderung übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) den Vorsitz.

§ 5

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Mit Beginn der Beiratssitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und läßt dies in der Niederschrift festhalten.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Beiratsmitglieder anwesend ist.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung über dieselbe Sache erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Befangenheit

- (1) Persönlich betroffene Beiratsmitglieder sind von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung auszuschließen.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

§ 7

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sollen halbjährlich stattfinden; im übrigen so oft wie es die Sachlage erfordert. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der Beiratsmitglieder dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (3) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Beirates es wünscht.
- (4) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste enthalten.